

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 29

zu den Entwürfen

- eines Grossratsbeschlusses
über die Volksinitiative
«Weg vom Öl – hin zu
erneuerbaren Energien!»**
- einer Änderung des Energie-
gesetzes**

Übersicht

Am 19. Oktober 2006 hat das Grüne Bündnis (heute: Grüne Luzern) die Volksinitiative «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!» eingereicht. Die Initiative verlangt in der Form der allgemeinen Anregung, dass der Kanton Luzern den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 verdoppelt. Dieses Ziel ist nach Ansicht der Initiantinnen und Initianten erreichbar, wenn einerseits die erneuerbaren Energien massiv gefördert werden und andererseits der Verbrauch an nicht erneuerbaren Energien markant gedrosselt wird.

Der Regierungsrat strebt das gleiche mittelfristige Ziel an wie die Initiative. Da dieses Ziel aber nur bei gleichzeitiger Umsetzung von Massnahmen des Bundes erreicht werden kann, erachtet er das Begehr von der Initiative als nicht erfüllbar, weil zu eng formuliert. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb, die Initiative «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!» abzulehnen, und unterbreitet ihm einen Genvorschlag, der die Stossrichtung der Initiative aufnimmt, jedoch eine realistische Umsetzung vorsieht.

Vorgeschlagen wird eine programmatische Norm im Energiegesetz, welche die Verdoppelung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes als Ziel des Kantons feststellt. Die im Einflussbereich des Kantons liegenden Massnahmen sollen in einem Energiekonzept konkretisiert werden, das auf dem vom Grossen Rat im Jahr 2006 zustimmend zur Kenntnis genommenen Planungsbericht über die Energiepolitik des Kantons Luzern basiert. Das Energiekonzept wird die Art der Massnahmen, die Ziele und Indikatoren auf der Leistungs- und Wirkungsebene, die zeitliche Planung und die Prioritäten, die Federführung und Koordination, die Kosten für den Kanton sowie das Monitoring und die Erfolgskontrolle enthalten. Bei der Ausgestaltung der Massnahmen setzt der Kanton Luzern auf vier Schwerpunkte:

- die energetische Verbesserung der Gebäude,
- die stärkere Nutzung von Holzenergie zur Wärme- und Stromerzeugung,
- die Förderung von Biogas zur Wärme-, Strom- und Gaserzeugung,
- Kommunikation, Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung sowie Vollzug.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Energiegesetzes und dem Erlass eines Energiekonzepts kann künftig flexibel auf neue Entwicklungen im Energiebereich reagiert werden, ohne dass jeweils eine Änderung des Energiegesetzes erforderlich ist.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Volksinitiative «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!» sowie als Gegenentwurf zur Initiative eine Änderung des Energiegesetzes.

I. Initiative

1. Wortlaut und Begründung

Am 19. Oktober 2006 reichte das damalige Grüne Bündnis (heute: Grüne Luzern) eine Volksinitiative mit dem Titel «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!» ein. Die Initiantinnen und Initianten stellen in der Form der allgemeinen Anregung gemäss § 41^{bis} der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 (nicht-formulierte Gesetzesinitiative) folgendes Begehrten um Ergänzung des Energiegesetzes vom 7. März 1989 (SRL Nr. 773):

«Der Kanton Luzern verdoppelt den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030.»

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Anliegen auf dem Unterschriftenbogen damit, dass die Steigerung der erneuerbaren Energien (Wasser, Sonne, Biomasse, Holz, Wind, Umwelt- und Erdwärme) von rund 20 auf 40 Prozent möglich und notwendig sei. Die Verdoppelung sei möglich mit einem kantonalen Förderprogramm für erneuerbare Energien wie Holz, Sonnenenergie und Erdwärme, mit einem breiten Beratungsangebot für Personen, die erneuerbare Energien einsetzen beziehungsweise Energie sparen wollen, mit Regeln, die dem Einsatz von erneuerbaren Energien den Vortritt geben, mit einer Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei eigenen Bauten und dem Einsatz von Fahrzeugen und mit einer stärkeren Unterstützung des Energiesparens durch Belohnung einerseits und strengere Vorschriften andererseits. So verdienten zum Beispiel Blockheizkraftwerke und energiesparende Fahrzeuge mehr Unterstützung. Der Kanton Luzern stehe heute bei der Förderung erneuerbarer Energien schlecht da. Im Zuge der Sparübungen habe er das kantonale Förderprogramm zusammengestrichen, und in Sachen Vorschriften habe er vieles nicht umgesetzt, was in anderen Kantonen längst üblich sei. Dabei könnte von einer fortschrittlichen Energiepolitik auch die Luzerner Wirtschaft profitieren.

2. Formelles

Die Kontrolle der ausgefüllten Unterschriftenbogen durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement ergab, dass die Initiative von 5355 stimmberechtigten Luzernerinnen und Luzernern gültig unterzeichnet worden ist. Gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) erklärten wir mit Beschluss vom 3. November 2006 das Volksbegehren als zustande gekommen und publizierten diesen Entscheid sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Kantonsblatt Nr. 45 vom 11. November 2006. Gemäss § 82a des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen der Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme.

Der Grossen Rat nimmt mit einem Grossratsbeschluss zur Initiative Stellung (§ 82b Abs. 1 Grossratsgesetz): Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig (§ 82b Abs. 1a Grossratsgesetz). Die vorliegende Gesetzesinitiative ist weder rechtswidrig noch undurchführbar (§ 145 Stimmrechtsgesetz). Sie ist deshalb als gültig zu beurteilen. In diesem Fall hat der Grossen Rat über die Annahme oder Ablehnung der Initiative zu befinden (§ 82 Abs. 1b Grossratsgesetz). Nimmt er die vorliegende nichtformulierte Gesetzesinitiative an, hat ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf für die verlangte Gesetzesänderung zu unterbreiten (§ 82d Abs. 1 Grossratsgesetz). Lehnt der Grossen Rat die Initiative ab und beschliesst er einen Gegenentwurf, werden Initiative und Gegenentwurf den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet (§ 82g Grossratsgesetz). Werden in der Doppelabstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt (§ 86 Abs. 1e Stimmrechtsgesetz).

Wird die Initiative vor der Veröffentlichung der Anordnung einer Volksabstimmung zurückgezogen, unterliegt der Gegenentwurf, wie andere Gesetze und Gesetzesänderungen, dem fakultativen Referendum (vgl. § 39 Abs. 1 der Staatsverfassung). Die Referendumsfrist beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntmachung des Rückzugs der Initiative und der nochmaligen Veröffentlichung der Vorlage. Der Grossen Rat kann allerdings den Gegenentwurf gestützt auf § 39 Absatz 1 der Staatsverfassung auch von sich aus, das heisst unabhängig vom Rückzug der Initiative, der Volksabstimmung unterstellen. Abschnitt II des Gegenentwurfs zur Initiative «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!» müsste dann entsprechend abgeändert werden.

Lehnt der Grossen Rat die Gesetzesinitiative ab und verzichtet er auf einen Gegenentwurf, wird diese der Volksabstimmung unterbreitet (§ 82e Grossratsgesetz).

II. Würdigung der Initiative

Wir begründen im Folgenden, wie die Ziele der Initiative mit einem Gegenvorschlag erreicht werden sollen, obwohl wir die Initiative ablehnen. Dazu unterbreiten wir Ihnen den Entwurf für eine Änderung des Energiegesetzes.

Im Planungsbericht über die Energiepolitik des Kantons Luzern vom 16. Juni 2006 (B 151; Planungsbericht Energie 2006), den Ihr Rat in der Dezembersession 2006 zustimmend zur Kenntnis genommen hat (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2006, S. 2492, 2547 und 2584), legten wir Ihnen unsere energiepolitischen Schwerpunkte für die kommenden zehn Jahre dar. Die vier Schwerpunkte energetische Verbesserung der Gebäude, erweiterte Nutzung von Holzenergie, Förderung von Biogas zur Wärme- und Stromerzeugung sowie Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung stellen allesamt Beiträge zur Erreichung der Ziele der Gesetzesinitiative dar. Zwei davon sind sogar deckungsgleich mit deren Stossrichtung. Die kantonale Energiepolitik orientiert sich langfristig (für den Zeitraum 2050 bis 2080) an der Vision der 2000-Watt-Gesellschaft. Diese Vision besteht darin, den Energieverbrauch ohne Wohlstandsverluste auf 2000 Watt pro Kopf zu reduzieren beziehungsweise den CO₂-Austoss auf eine Tonne pro Kopf und Jahr zu begrenzen. So viel beträgt das weltweite Mittel im Energieverbrauch. In der Schweiz sind es derzeit zweieinhalbmal mehr, rund 5000 Watt pro Kopf und Jahr. Das Ziel der Initiative ist als zeitliche und inhaltliche Wegmarke auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft anzusiedeln.

Wir streben die gleichen mittelfristigen Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien wie die Initiative an. Der Kanton Luzern kann aber den Marktanteil der erneuerbaren Energien nur zu einem geringen Teil beeinflussen. Es ist sogar davon auszugehen, dass einerseits der Energiemarkt mit seinen Preissignalen und anderseits der Bund mit seiner Anreiz- und Lenkungsstrategie die wesentlichen Impulsgeber sein werden. Wir verweisen dabei etwa auf den zu beobachtenden starken Anstieg der Öl- und Gaspreise, auf die CO₂-Abgabe, auf die mit dem neuen Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) eingeführte kostendeckende Einspeisevergütung von Strom aus erneuerbaren Energien oder auf den vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 3. September 2007 vorgelegten Aktionsplan erneuerbare Energien. Letzterer verfolgt das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch der Schweiz von heute 16,2 Prozent bis im Jahr 2020 um 50 Prozent, das heisst auf rund 24 Prozent anzuheben.

Wir gehen davon aus, dass im Kanton Luzern eine Verdoppelung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch bis im Jahr 2030 – wie es die Initiative verlangt – möglich ist. Wir streben dieses Ziel ebenfalls an, wobei wir uns auf folgende Zahlen, Fakten und Überlegungen stützen:

Gegenwärtig liegt eine auf Messungen, Schätzungen und Hochrechnungen gestützte Berechnung des Endenergieverbrauches (Gesamtverbrauches) für das Jahr 2003 vor. Der Gesamtverbrauch im Kanton Luzern beträgt demnach 39 170 Terajoule pro Jahr (TJ/a). Davon sind erneuerbare Energieträger 4850 TJ/a (für Wärmenutzung und Strom aus Wasserkraft, Abwärme, Wind/Fotovoltaik). Damit beträgt der Anteil der erneuerbaren Energie mit dem Luzerner Strommix (28,5% Wasserkraftanteil gemäss Stromkennzeichnung 2006) 12,4 Prozent. Würde derselben Überlegung der

gesamtschweizerische Strommix zugrunde gelegt (55% Wasserkraftanteil gemäss Elektrizitätsstatistik Schweiz 2003), so läge der Anteil der erneuerbaren Energieträger am Gesamtverbrauch bei 20,6 Prozent. Im Folgenden legen wir unseren Überlegungen den tatsächlichen heutigen Luzerner Strommix zugrunde, zumal auch die Initiative sich auf das Kantonsgebiet bezieht. Zur Ermittlung der Energiemenge, die einer Verdoppelung entspricht, ist eine Prognose der Veränderung des Gesamtverbrauches nötig. Grundlagen dazu liefern zum heutigen Zeitpunkt einzig die Energieperspektiven des Bundes vom Frühjahr 2007. Der Bund legt vier verschiedene Szenarien vor, welche die Entwicklung des Gesamtenergieverbrauchs in der Schweiz aufgrund verschiedener Annahmen abschätzen. Daraus lässt sich auch die Entwicklung des Gesamtenergieverbrauchs im Kanton Luzern ableiten. Werden die mittleren Bundes-Szenarien mit prognostizierten Reduktionen des Gesamtenergieverbrauches von 3,6 bis 11,9 Prozent zugrunde gelegt, ergibt sich für den Kanton Luzern folgendes Bild:

- Für das Jahr 2030 ist ein Endenergieverbrauch zwischen 34 490 und 37 760 TJ/a zu erwarten. Ein gegenüber heute auf 25 Prozent verdoppelter Anteil der erneuerbaren Energien entspräche damit einer Menge an erneuerbarer Energie zwischen 8623 TJ/a und 9440 TJ/a.
- Wegen der langen Zeitspanne und der offenen Entwicklung der Energietechnik lässt sich der Anteil an erneuerbaren Energieträgern am Gesamtenergieverbrauch im Jahr 2030 naturgemäß nur grob abschätzen. Dabei wird die Entwicklung mitbestimmt durch schweizweit wirksame Massnahmen des Bundes, wie sie etwa im Entwurf des Aktionsplanes erneuerbare Energien enthalten sind (UVEK, 3. September 2007), und die Massnahmen des Kantons Luzern. Eine zurückhaltende Abschätzung für den Kanton Luzern aufgrund der bereits bekannten und geplanten Massnahmen ergibt Endenergien aus erneuerbaren Energieträgern von 7000 bis 8500 TJ/a. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Energieperspektiven des Bundes von einer sehr konservativen Energiepreisentwicklung ausgehen, die von den aktuellen, stark gestiegenen Energiepreisen bereits deutlich übertrroffen wird. Die Energieperspektiven gehen darum bis 2030 von einer erstaunlich geringen (absoluten) Zunahme des Einsatzes erneuerbarer Energien in der Schweiz aus.
- Im Kanton Luzern ist das ungenutzte Potenzial an erneuerbarer Energie aus Holz, Biomasse, Wind, Solarthermie und Photovoltaik gross, rund 15 000 TJ/a. Zur Erfüllung der Initiative müsste bis 2030 rund die Hälfte davon erschlossen und genutzt werden. Zudem dürften die technische Entwicklung wie auch die weiter steigenden Energiepreise im recht langen Zeitraum bis 2030 zusätzlich eine starke marktgetriebene Nachfrage und damit auch die Erschliessung zusätzlicher Potenziale erneuerbarer Energien auslösen.

Wir wollen und werden das Ziel der Initiative, die Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch, erreichen. Der Kanton Luzern kann es aber nicht allein erreichen. Nur koordiniert mit dem Bund und in Abhängigkeit von dessen Massnahmen wird es möglich sein, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln. Die geplanten Massnahmen werden vielfältige positive Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft haben. Denn die Verbesserung der Energieeffizienz und die stärkere Nut-

zung erneuerbarer Energien erzeugen wirtschaftliche Impulse in der Industrie, bei den Dienstleistungen und im Gewerbe sowie in der Forst- und Landwirtschaft des Kantons Luzern. Eine langfristig nachhaltige Energieversorgung ist ein wesentlicher Beitrag zu Wohlstand und Sicherheit in der Schweiz. Das ist aber nur als Gesamtpaket von Massnahmen der Gesetzgebung, der Politik, der Wirtschaft und der Gesellschaft möglich und kann nicht durch einen einzelnen Kanton erreicht werden. Die Initiative ist in dieser Beziehung zu eng formuliert und so realistischerweise nicht erfüllbar. Obwohl wir die Ziele der Initiative erreichen wollen, ist der Gesetzeswortlaut deshalb weiter zu fassen, wie wir das in unserem Gegenentwurf vorschlagen: dieser nimmt die Stossrichtung der Initiative auf und sieht eine realistische Umsetzung vor.

III. Gegenentwurf zur Initiative

Wie oben in Kapitel II dargelegt, stimmen die Ziele der kantonalen Energiepolitik mit der von der Initiative verfolgten Stossrichtung überein. Da der Kanton Luzern aber das Ziel der Verdoppelung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 nicht allein erreichen kann, soll als Gegenentwurf zur Initiative im Energiegesetz eine programmatische Norm geschaffen werden, welche diese Verdoppelung in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes zum Ziel erklärt. Der Kanton Luzern trifft dafür die in seinem Einflussbereich liegenden Massnahmen. Die einzelnen Massnahmen, mit denen das Ziel erreicht werden soll, sind in einem von unserem Rat zu erlassenden Energiekonzept enthalten, das auf dem von Ihrem Rat im Jahr 2006 zustimmend zur Kenntnis genommenen Planungsbericht beruht. Das Energiekonzept konkretisiert die Art der Massnahmen, die Ziele und Indikatoren auf der Leistungs- oder Wirkungsebene, die zeitliche Planung und die Prioritäten, die Federführung und Koordination, die Kosten für den Kanton sowie das Monitoring und die Erfolgskontrolle. Die Wirkung der getroffenen und der geplanten Massnahmen ist regelmässig zu beurteilen, und die Massnahmen sind anzupassen, wenn die Zielerreichung gefährdet ist. Der Erlass eines Energiekonzepts durch den Regierungsrat ermöglicht eine gesetzestechisch schlanke Regelung der komplexen Materie und verschafft die nötige Flexibilität, um neue Entwicklungen im Energiebereich in das Energiekonzept aufzunehmen, ohne dass jeweils eine Änderung des Energiegesetzes erforderlich ist. Überdies können neue oder weiter gehende Massnahmen ohne Gesetzesrevision getroffen werden, wenn die Ergebnisse des Controllings dies nahelegen.

Für die rechtliche Umsetzung des Gegenvorschlags ist im Teil I «Allgemeine Bestimmungen» des Energiegesetzes ein neuer § 1a einzufügen, der folgenden Wortlaut haben soll:

§ 1a Ziel

¹ Der Kanton Luzern verdoppelt in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes gegenüber 2007 den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030. Er trifft dafür die in seinem Einflussbereich liegenden Massnahmen.

² Der Regierungsrat erlässt zur Umsetzung des in Absatz 1 formulierten Ziels ein Energiekonzept, welches für die getroffenen und die geplanten Massnahmen folgende Elemente umschreibt:

- die Art der Massnahme,
- die Ziele und Indikatoren auf der Leistungs- oder Wirkungsebene,
- die zeitliche Planung und die Prioritäten,
- die Federführung und Koordination,
- die Kosten für den Kanton,
- das Monitoring und die Erfolgskontrolle.

³ Der Regierungsrat passt das Konzept an, wenn die Zielerreichung gefährdet ist.

IV. Umsetzung des Gegenentwurfs

Zur Umsetzung der Ziele der kantonalen Energiepolitik, wie sie sich aus dem Planungsbericht Energie 2006 und dem vorliegenden Gegenentwurf zur Volksinitiative «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!» ergeben, wollen wir ein periodisch zu überprüfendes Energiekonzept erlassen. Dieses konkretisiert die Umsetzung der Luzerner Energiepolitik. Im Folgenden werden die Massnahmen beschrieben, die es schwerpunktmaßig enthalten wird.

Gebäude und Infrastrukturen mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren oder mehr müssen rasch den Anforderungen an den jeweiligen aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Die Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz und zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien sind bedeutend. Sowohl bei Gebäuden, industriellen Prozessen, elektrischen Geräten und Anlagen als auch bei der Mobilität bestehen grosse Effizienzpotenziale. In Anbetracht des Handlungsspielraums der Kantone und der gesetzlich festgelegten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen konzentriert der Kanton Luzern seine eigenen Massnahmen für die Steigerung der Energieeffizienz auf den Gebäudebereich.

Im Bereich der erneuerbaren Energien werden heute vor allem Holzenergie, Umweltwärme mittels Wärmepumpen sowie Abfallstoffe (Kehrichtverbrennung, Abwasserreinigung) energetisch genutzt. Bedeutende ungenutzte Potenziale bestehen bei der übrigen Biomasse (z. B. Gülle und Reststoffe aus der Landwirtschaft, organische Abfälle), bei Umweltwärme, Industrieabwärme sowie bei der Sonnenenergie (für Wärme- und Stromproduktion). Auch für die Nutzung der tiefen Geothermie bestehen im Kanton Luzern günstige Voraussetzungen. Gemäss unserem Konzept soll der Kanton Luzern seine Förderung auf die Nutzung von Biomasse und Energieholz konzentrieren. Die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Umweltwärme und Son-

nenenergie sollen – abgestimmt mit der Strategie der anderen Kantone – durch Anpassung der gesetzlichen Anforderungen an die Gebäude verbessert werden.

Wir wollen bei der Ausgestaltung von Massnahmen für die nächsten zehn Jahre vier Schwerpunkte setzen:

- die energetische Verbesserung der Gebäude,
- die stärkere Nutzung von Holzenergie zur Wärme- und Stromerzeugung,
- die Förderung von Biogas zur Wärme-, Strom- und Gaserzeugung,
- Kommunikation, Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung sowie Vollzug.

Gebäude: Mit einem Förderprogramm über zehn Jahre sollen fortschrittliche Gebäudestandards und der Einsatz von erneuerbaren Energien in Gebäuden finanziell gefördert werden. Zusätzlich werden die gesetzlichen Anforderungen an den Wärmeschutz von Neubauten und Umbauten schrittweise angepasst. Bei den eigenen Bauten und Anlagen will der Kanton ein Vorbild sein, um so die Glaubwürdigkeit seiner Politik zu untermauern und um die Know-how-Verbreitung in den betreffenden Branchen zu fördern. Hemmnisse bei den raumplanerischen und bewilligungstechnischen Instrumenten sollen beseitigt und Anreize für einen vermehrten Einsatz erneuerbarer Energie geschaffen werden.

Erneuerbare Energien: Auch die nicht an ein Gebäude gebundene Verwendung erneuerbarer Energien soll gefördert werden können. Dazu gehören Pilot- und Demonstrationsanlagen. Solche Aktivitäten werden vom neu geschaffenen Kompetenzzentrum erneuerbare Energien koordiniert, welches auch für entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote sowie für Kommunikation und Information zuständig ist.

Energieversorgung und Raumplanung: Die Chancen des neuen Stromversorgungsgesetzes im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz sollen genutzt werden. Um die Ziele einer 2000-Watt-Gesellschaft zu erreichen, sind stärkere Anstrengungen in der Raumplanung erforderlich, da die Siedlungsstrukturen den Energiebedarf, unter anderem auch für die Mobilität, langfristig bestimmen.

Monitoring: Die Wirkung der Massnahmen des Energiekonzepts und der Umsetzungsstand werden mit einem laufenden Monitoring und periodischen Erfolgskontrollen überprüft. Dafür werden vorwiegend bereits bestehende Kenngrößen aus anderen Statistiken oder Erhebungen zusammengetragen und zu einem wirkungsvollen Monitoring-Instrument gebündelt.

Energiepolitik ist Wirtschaftspolitik: Dieses Leitmotiv steht hinter der Ausgestaltung des Energiekonzepts. Das Energiekonzept soll nicht nur zum Erreichen der kantonalen und nationalen energiepolitischen Ziele beitragen, sondern auch regional-wirtschaftliche Impulse setzen. Denn durch den Ersatz von fossilen Brennstoffen durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien werden lokale Kreisläufe gestärkt, Investitionen ausgelöst und Arbeitsplätze geschaffen.

V. Zusammenfassung

Initiativen können nur als Ganze angenommen oder abgelehnt werden, eine teilweise Annahme oder Ablehnung ist im Gegensatz zur teilweisen Ungültigerklärung einer Initiative nicht möglich (vgl. § 82b Abs. 1b Grossratsgesetz). Wie oben dargelegt, stimmen die Ziele der kantonalen Energiepolitik mit der von der Initiative verfolgten Stossrichtung überein. Da der Kanton Luzern aber das Ziel der Verdoppelung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 nicht allein erreichen kann, empfehlen wir Ihnen die Ablehnung der Initiative. Stattdessen beantragen wir Ihnen mit einem Gegenentwurf zur Initiative, im Energiegesetz eine neue Vorschrift aufzunehmen, welche das Anliegen der Initiantinnen und Initianten so weit wie möglich aufnimmt und umsetzt. (Zu den formell-juristischen Weiterungen dieses Vorgehens vgl. Kap. I.2.)

VI. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!» abzulehnen und dem von uns vorgeschlagenen Gegenentwurf einer Änderung des Energiegesetzes zuzustimmen.

Luzern, 30. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Grossratsbeschluss über die Volksinitiative «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!»

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82b Absatz 1b des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. Oktober 2007,
beschliesst:

1. Die am 19. Oktober 2006 eingereichte Volksinitiative «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!» wird abgelehnt.
2. Die Initiative unterliegt der Volksabstimmung und ist den Stimmberechtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Gegenentwurf zur Initiative
«Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!»

Nr. 773

Energiegesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. Oktober 2007,

beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 7. März 1989 wird wie folgt geändert:

§ 1a (neu)
Ziel

¹ Der Kanton Luzern verdoppelt in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes gegenüber 2007 den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030. Er trifft dafür die in seinem Einflussbereich liegenden Massnahmen.

² Der Regierungsrat erlässt zur Umsetzung des in Absatz 1 formulierten Ziels ein Energiekonzept, welches für die getroffenen und die geplanten Massnahmen folgende Elemente umschreibt:

- die Art der Massnahme,
- die Ziele und Indikatoren auf der Leistungs- oder Wirkungsebene,
- die zeitliche Planung und die Prioritäten,
- die Federführung und Koordination,
- die Kosten für den Kanton,
- das Monitoring und die Erfolgskontrolle.

³ Der Regierungsrat passt das Konzept an, wenn die Zielerreichung gefährdet ist.

II.

Die Änderung tritt am _____ in Kraft. Sie ist den Stimmberchtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Initiative «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: